

**Auszug aus dem Plenarprotokoll des
BT(16/25) vom 16.3. 2006**

**1. Lesung des grünen Antrag
„Kettenduldungen abschaffen“**

Anlage 6

Zu Protokoll gegebene Reden

**zur Beratung des Antrags:
Kettenduldungen abschaffen
(Tagesordnungspunkt 17)**

Stephan Mayer (Altötting) (CDU/CSU): Der heute hier verhandelte Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 16. Februar 2006 zielt auf die Abschaffung der so genannten Kettenduldungen, die sich aus den Anwendungshinweisen des Bundesministeriums des Innern zu § 25 Aufenthaltsgesetz ergeben, ab. Grundsätzlich ist hierbei festzuhalten, dass § 25 Abs. 5 AufenthG bereits das Ziel hat, die so genannten Kettenduldungen abzuschaffen und Personen, die unverschuldet an der Ausreise gehindert sind, in ein Bleiberecht zu überführen.

Nach § 25 Abs. 5 AufenthG kann einem Ausländer, der vollziehbar ausreisepflichtig ist, abweichend von § 11 Abs. 1 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn seine Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist und mit dem Wegfall der Ausreisehindernisse in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist. Rechtlich unmöglich ist die Ausreise dann, wenn Abschiebungsgründe nach § 60 II bis VII AufenthG vorliegen und nicht ausnahmsweise eine Ausreise in einen Drittstaat in Frage kommt. Tatsächliche Gründe sind Fälle der Reiseunfähigkeit, der unverschuldeten Passlosigkeit und unterbrochene oder fehlende Verkehrsverbindungen. Auch die Betrachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, der alle staatliche Gewalt bindet, sofern sie subjektive Rechte des Bürgers in irgendeiner Weise beeinträchtigt, kann zur Anwendung von § 25 AufenthG führen. Hier sind Fallgestaltungen zu nennen, bei denen eine zwangsweise Durchsetzung der Ausreisepflicht unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nicht mehr als verhältnismäßig angesehen werden kann.

Tatsächlich zeigt die Verwaltungspraxis, dass es ein Jahr nach In-Kraft-Treten des

Zuwanderungsgesetzes immer noch so genannte Kettenduldungen gibt. Rund 50 000 in Deutschland geduldete Menschen hangeln sich – laut eines Berichtes des Tagespiegels vom 9. Januar 2006 – seit mehr als zehn Jahren mit Hilfe dieser zum Teil nur einen Monat geltenden Bescheide durchs Leben. Bundesweit wurden nur in wenigen Ausnahmefällen Anträge auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG positiv beschieden. Dies lässt vermuten, dass die Verwaltungen eine andere Auslegung der Norm an den Tag legen oder dass die Verwaltungsvorschriften erst zu spät erlassen worden sind, um das Gesetz entsprechend umzusetzen.

Es sind sich Vertreter aller Parteien darüber einig, dass ein Vertrösten von Duldung zu Duldung der Menschen, die unverschuldet an der Ausreise gehindert sind, ein unsäglicher Zustand ist, den es zu ändern gilt. Im Koalitionsvertrag zwischen CDU/CSU und SPD vom 11. November 2005 wurde bereits vereinbart, dass demnächst eine Evaluierung des Zuwanderungsgesetzes insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Überprüfung der Kettenduldungen sowie der humanitären Probleme, vor allem mit Blick auf die in Deutschland aufgewachsenen Kinder vorzunehmen ist.

Allerdings ist es meines Erachtens ebenso unabdingbar, daran festzuhalten, dass ausdrücklich zwischen ausreisepflichtigen Personen differenziert wird, die nicht zurückkehren können, und solchen, die nicht in ihr Herkunftsland zurückkehren wollen.

Es muss völlig klar sein, dass wir neben den unverschuldet in Deutschland ausreisepflichtigen Anwesenden und den Personen die unter die Härtefallregelung fallen, nicht die Personen „belohnen“ dürfen, die ihre Papiere vernichtet, den Reiseweg verschleiert haben oder auf andere Weise eine Abschiebung zu verhindern versuchen. Hier muss eine eindeutige Differenzierung vorgenommen werden. Was aber wiederum auch nicht bedeutet, dass zwar bei der Prüfung für ein Bleiberecht dem Antragsteller grundsätzlich bei fehlenden Pässen und Dokumenten unterstellt werden darf, dass der Geduldete seine Mitwirkungspflicht verletzt hat und die Entscheidung im Rahmen des Beurteilungsspielraumes systematisch zu ungunsten der Geduldeten auslegt wird.

Allerdings muss an dieser Stelle auch klar und deutlich gesagt werden, dass in der Praxis leider die Fälle überwiegen, bei denen Ausreisepflichtige mutwillig ihre Mitwirkungspflicht verletzen, um sich ihr Bleiberecht zu erzwingen. Die Fälle, die aus so

genannten Problemstaaten kommen, wo es keine ordnungsgemäßen Melderegister gibt, die Abklärung der richtigen Angaben/Identität oder das Beibringen der Papiere aus bestimmten Umständen nicht möglich ist, sind in der Regel die wenigsten.

Grundsätzlich kann und darf es keine Belohnung in Form von einem Bleiberecht für Verstöße gegen unsere Rechtsordnung geben.

Das Aufenthaltsgesetz enthält keine allgemeine Altfall- oder Bleiberechtsregelung für langjährig geduldete ausreisepflichtige ausländische Staatsangehörige. Die derzeitigen Regelungen bzw. die Umsetzung ist jedoch vor allem für diejenigen bedauerlich, die seit Jahren mit ihren Familien in Deutschland wohnen, sich integriert haben und aufgrund des andauernden Duldungsstatus jederzeit mit ihrer Ausreiseverpflichtung bis hin zur Abschiebung in ihr Herkunftsland – das vielfach nicht mehr als Heimatland angesehen wird – rechnen müssen.

Auf der Innenministerkonferenz am 8./9. Dezember 2005, bei der einige Bundesländer bereits Vorschläge zur Änderung des Aufenthaltsgesetzes einbrachten, wurde die Frage einer Bleiberechtsregelung für langjährig im Bundesgebiet geduldete ausreisepflichtige ausländische Staatsangehörige ausführlich erörtert. Abschließend wurde beschlossen, dass eine Arbeitsgruppe auf Ministerebene eingerichtet wird, die sich mit der Gesamtproblematik befassen und gegebenenfalls Verfahrensvorschläge entwickeln wird. Die Evaluation sollte daher abgewartet und anschließend im federführenden Innenausschuss beraten werden, damit man zu einer – im Interesse der Betroffenen – vernünftigen Änderung des Aufenthaltsgesetzes gelangt.

Das geltende Gesetz ermöglicht – mehr als das alte AuslG –, Kettenduldungen zu vermeiden. Erforderlich ist jedoch eine Auslegung der Normen im Sinne der Absichten des Gesetzgebers. Wir müssen dafür Sorge tragen, dass die bisherige Praxis nicht weiter fortgeführt wird, da sonst nicht nur die Altfälle ungelöst bleiben, sondern immer weiter neue Fälle von Kettenduldungen geschaffen werden.

Eine Ad-hoc-Entscheidung, die zu einem allgemeinen Bleiberecht ohne Einschränkungen führen würde, wäre meines Erachtens aber ein völlig falsches Signal denjenigen gegenüber, die ihre dauerhafte Anwesenheit in Deutschland nicht selbst verschuldet haben und sich rechtstreu verhalten und denjenigen gegenüber, die bereits unsere Rechtsordnung beachtet und den bestehenden Regelungen hinsichtlich Ausreise gefolgt sind.

Eine Gesetzesänderung des Aufenthaltsgesetzes darf nicht zur „Belohnung“ von Verstößen gegen unsere Rechtsordnung mit einem Bleiberecht führen.

Rüdiger Veit (SPD): Das Anliegen, das Bündnis 90/ Die Grünen in ihrem Antrag verfolgen, ist ebenso richtig wie allerdings auch wenig neu.

Bei dem Zustandekommen des Zuwanderungsgesetzes – ich erinnere daran, dass in zwei Anläufen im Vermittlungsausschuss praktisch ein Allparteienkompromiss gefunden werden musste – haben nicht wenige Sozialdemokratinnen und Sozialdemokraten die zum Teil schmerzlichen inhaltlichen Zugeständnisse in Richtung der Positionen ihres heutigen Koalitionspartners der CDU/CSU nur deswegen noch vertreten können, weil wir die begründete Erwartung hatten, mit dem neuen Recht werde sich die Situation der Mehrzahl der mehr als 250 000 geduldeten ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürger in der Bundesrepublik dauerhaft verbessern. Denn diese Personengruppe und auch ihre in Deutschland zum Teil schon geborenen oder hier aufgewachsenen Kinder konnten und können aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen nicht in ihre Heimat zurückkehren, haben jedoch keine Anerkennung als Flüchtlinge oder Asylberechtigte bekommen und leben deswegen zum Teil schon seit vielen, vielen Jahren mit immer wieder verlängerten Duldungen von manchmal nur wenigen Monaten sozusagen aus ihren Koffern mitten unter uns. Die meisten von ihnen können ohne Arbeitserlaubnis den Lebensunterhalt für sich und ihre Familien nicht bestreiten, ihre Kinder können keine vernünftige Ausbildung erhalten oder abschließen.

Wir waren und sind der Auffassung, dass dieser sowohl unter humanitären Gesichtspunkten für die Betroffenen als auch unter ökonomischen Gesichtspunkten für unsere Gesellschaft unsinnige Zustand durch das neue Recht dahin gehend hätte beendet werden sollen, dass zumindest die meisten von ihnen eine Aufenthaltserlaubnis erhalten würden. Bündnis 90/Die Grünen weisen in ihrer Antragsbegründung richtigerweise darauf hin, dass es bei diesem Ziel unter allen politischen Kräften sowohl im Bundestag als auch im Bundesrat weitgehende Übereinstimmung gab. Unterschiede mag es allenfalls in der Einschätzung gegeben haben, wie groß der davon begünstigte Personenkreis im Ergebnis sein würde.

Nun haben die ohne jede Mitwirkung der vormaligen Koalitionsfraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen durch den Bundesinnenminister am 22. Dezember 2004 in Kraft gesetzten vorläufigen Anwendungshinweise zum Aufenthaltsgesetz und auch die seither zu beobachtende Verwaltungspraxis der meisten Bundesländer diese Absicht des Gesetzgebers aber gerade nicht umgesetzt, dass heißt für viel zu viele Menschen des angesprochenen Personenkreises besteht über ihre Zukunft weiterhin Unklarheit oder sie sind in Einzelfällen sogar von Abschiebung bedroht.

Da sich dies bereits kurz nach In-Kraft-Treten des neuen Rechtes schon so abzeichnete, haben die vormaligen Koalitionsfraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen am 11. April 2005 eine koalitionsinterne Praktikeranhörung durchgeführt, die diese Defizite aufgedeckt hat.

Schon aufgrund der dann vorzeitig zu Ende gegangenen Legislaturperiode ist es indessen nicht mehr gelungen, auf eine entsprechende Änderung der vorläufigen Anwendungshinweise hinzuwirken, oder gar eine Korrektur des Gesetzes ins Auge zu fassen. Wobei ich übrigens die ausdrückliche Beschränkung auf lediglich Abs. 5 der Vorschrift des § 25 des Aufenthaltsgesetzes im vorliegenden Antrag von Bündnis 90/Die Grünen nicht nachvollziehen kann.

Konsequenterweise haben wir als Sozialdemokraten dann nach den Bundestagswahlen in den Koalitionsverhandlungen mit unserem neuen Partner CDU/CSU dieses Thema wieder aufgegriffen und vereinbart – Seite 137 –:

Wir werden das Zuwanderungsgesetz anhand der Anwendungspraxis evaluieren. Dabei soll insbesondere auch überprüft werden, ob eine befriedigende Lösung des Problems der so genannten Kettenduldungen erreicht worden ist.

Bereits für den 30. und 31. März dieses Jahres ist zu einem Praktikererfahrungsaustausch im Rahmen der Evaluation des Zuwanderungsgesetzes eingeladen.

Aus der Sicht der sozialdemokratischen Fraktion darf ich mich für diesen zügigen Beginn der Umsetzung unserer Koalitionsvereinbarung auch beim Minister Dr. Schäuble ausdrücklich bedanken und hoffe, dass wir nach dieser Anhörung uns über die weiteren Schritte nicht nur koalitionsintern verständigen werden. Dazu gehört dann auch die Weiterberatung des gegenständlichen Antrags von Bündnis 90/Die Grünen im Innenausschuss.

Dr. Max Stadler (FDP): Das Zuwanderungsgesetz ist besser als sein Ruf. Insbesondere im humanitären Bereich darf nicht übersehen werden, dass durch die Anerkennung nicht staatlicher und geschlechtsspezifischer Verfolgung deutliche Fortschritte erzielt worden sind. Alle Versuche, das Asylrecht im Zuge der Zuwanderungsdebatte noch stärker einzuschränken, konnten abgewehrt werden.

Dennoch gibt es eine Reihe von Punkten, bei denen im Zuge der Verhandlungen zum Zuwanderungsgesetz keine Einigkeit erzielt werden konnte. Eine Bleiberechtsregelung für langjährig Geduldete, wie sie die FDP-Bundestagsfraktion nachhaltig gefordert hat, war mit der CDU/CSU nicht machbar, stieß aber auch auf den Widerstand großer Teile der SPD.

Die Residenzpflicht von Geduldeten – ein überholtes Relikt – ist ebenso geblieben wie die Verweigerung des Zugangs zum Arbeitsmarkt für Geduldete. Das bedeutet, dass Integration behindert wird, und zwar ganz bewusst. Das führt zu unnötigem Neid, weil Geduldete von staatlichen Transferleistungen leben, ohne dass ihnen die Chance gegeben wird, selbst ihren Lebensunterhalt zu verdienen.

Dass die Problematik der mit dem Aufenthalt von „illegalen“ verbundenen Personen im Zuwanderungsgesetz nicht angegangen wurde, war kürzlich schon Gegenstand einer Plenumsdebatte. Besonders dringender Nachbesserungsbedarf besteht hinsichtlich § 25 des Aufenthaltsgesetzes. Während der Beratungen zum Zuwanderungsgesetz waren sich alle Seiten einig, dass Kettenduldungen unerwünscht sind. Die betroffenen Personen haben Anspruch darauf, in angemessener Zeit Klarheit über ihr weiteres Schicksal zu erhalten.

Die unabhängige Kommission „Zuwanderung“ unter Vorsitz von Frau Prof. Dr. Rita Süßmuth hat in ihrem Bericht vom 4. Juli 2001 auf Seite 166 dargestellt, dass die Rechtspraxis der Kettenduldungen unzulänglich sei.

Auch nach In-Kraft-Treten des Zuwanderungsgesetzes hat sich an diesem Befund leider nichts geändert. Der unbestimmte Rechtsbegriff des „Ausreisehindernisses“ wird von den Bundesländern sehr unterschiedlich interpretiert. Wenn das Ziel, Kettenduldungen abzuschaffen, tatsächlich erreicht werden soll, darf nicht auf eine objektive Unmöglichkeit der Ausreise abgestellt werden. Es bedarf vielmehr einer gesetzlichen Klarstellung, dass auch dann, wenn die Rückkehr unzumutbar ist, eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden muss. Es wäre wünschenswert, als Regelbeispiel in das Gesetz aufzunehmen, dass die Unzumutbarkeit einer Rückkehr sich insbesondere aus

gelungener Integration ergeben kann. Langjähriger Aufenthalt kann dafür ein entscheidendes Kriterium sein. In der Bevölkerung wird auch nicht verstanden, warum Familien, deren Kinder in Deutschland aufgewachsen sind und hier die Schule besuchen, abgeschoben werden, obwohl sie bestens integriert sind. Auf diese Weise tragen Unklarheiten des Gesetzes dazu bei, dass gerade Personen, deren Aufenthalt in Deutschland unter dem Aspekt der Integration keinerlei Probleme bereitet, entweder hier unter dem Damoklesschwert der Nichtverlängerung ihrer Duldung leben oder am Ende ganz abgeschoben werden.

Deswegen ist es an der Zeit, die Ankündigung des damaligen Bundesinnenministers Otto Schily, das neue Zuwanderungsrecht werde weitgehend mit der Praxis der Kettenduldung Schluss machen, jetzt endlich in die Tat umzusetzen. Die FDP-Bundestagsfraktion ist bereit, daran konstruktiv mitzuwirken.

Ulla Jelpke (DIE LINKE): Ich begrüße ausdrücklich, dass die Fraktion der Grünen hier noch einmal das Problem der Kettenduldungen auf die Tagesordnung gesetzt hat. Gleichzeitig stellt sich für mich die Frage, ob es sich hier nicht um einen Fall von Populismus handelt, mit dem man die eigene Klientel befriedigen will. Denn es gibt schon einen Antrag der Fraktion Die Linke zur Änderung des § 25 des Aufenthaltsgesetzes, der demnächst in den Ausschüssen behandelt wird. Nach dem, was der Kollege Bürsch in der letzten Rede zum Thema gesagt hat, kann man hier auf eine konstruktive Diskussion hoffen.

Ich halte das Problem für zu dringlich, um das von den Grünen vorgeschlagene Vorgehen für ausreichend halten zu können. Zunächst soll es eine Neufassung der Anwendungshinweise für die Ausländerbehörden geben. Dann guckt man mal, ob sich was tut. Wenn nicht, dann soll die Bundesregierung einen entsprechenden Gesetzentwurf vorlegen. Das dauert uns zu lange.

Bei der letzten Debatte über das Thema waren sich alle Rednerinnen und Redner einig, dass das Problem dringend gelöst werden muss. Der einzige, der dem widersprochen hat, war der Kollege Grindel. Da diese Rede von wenig Sachkenntnis geprägt war, kann man sie hier aber ruhig zur Seite lassen.

Ich möchte kurz begründen, warum wir eine sofortige Lösung des Problems wollen. Die Zahlen dürften ja bekannt sein. Ich wiederhole sie noch einmal. Nach Angabe der Bundesregierung halten sich über 47 000 Geduldete seit mehr als zehn Jahren hier auf, weitere 72 000 seit mehr als fünf Jahren. Ich

erinnere auch noch mal an die Beispiele, die hier letztes Mal genannt wurden: die Familie mit fünf Kindern aus dem Libanon, der die Papiere verweigert wird und die seit 14 Jahren mit einer Duldung hier lebt; die allein erziehende Mutter mit neun Kindern, seit 13 Jahren in Deutschland – die Mutter soll nun allein abgeschoben, die Familie auseinander gerissen werden –; der Flüchtling aus dem Irak, seit neun Jahren in Deutschland, wiederholte Angriffe von Neonazis haben zu einer Retraumatisierung geführt; das kurdische Geschwisterpaar, das nach 18 Jahren abgeschoben werden soll – obwohl sie einen Schulabschluss haben und voll integriert sind. Oder ein aktueller Fall: die Familie Kutlu aus der Türkei, seit neun Jahren in Neuruppin. Am 6. März hat sich die Stadtverordnetenversammlung in großer Einmütigkeit für eine dauerhafte Aussetzung der Abschiebung ausgesprochen. 4 500 Bürgerinnen und Bürger haben sich per Unterschrift für ein Bleiberecht eingesetzt. Ein besseres Zeichen gelungener Integration kann es kaum geben. Wir alle hoffen, dass sich die Verantwortlichen noch zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen bewegen lassen.

Doch ändert das nichts an der grundsätzlichen Problematik: Wenn Geduldete eine Aufenthaltserlaubnis erhalten wollen, sind sie der Willkür der Ausländerbehörde ausgeliefert. Nur in Ausnahmefällen erhalten sie eine Arbeitserlaubnis. Nur wenn sie Arbeit haben, steht ihnen der Weg zur Härtefallkommission offen. Selbst wenn sie diese Hürde geschafft haben, nützt ihnen das meist nichts; denn die Innenminister müssen der Empfehlung der Härtefallkommission nicht folgen, manche tun das in keinem Fall.

Der Vorsitzende der Migrationskommission der Bischofskonferenz, Bischof Josef Voß, hat zu Recht darauf hingewiesen: Die Ausländerbehörden nutzen ihren Ermessensspielraum fast ohne Ausnahme zum Nachteil der Betroffenen. Daher brauchen wir eine gesetzliche Klarstellung und wir brauchen sie sofort. Wir haben einen entsprechenden Vorschlag eingebracht, nun sind Sie alle in der Pflicht, nicht nur guten Willen zu zeigen, sondern das Richtige zu tun: Kettenduldungen abschaffen!

Josef Philip Winkler (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Bei den Verhandlungen um das Zuwanderungsgesetz haben die Innenpolitiker der rot-grünen Koalition stets betont, dass mit dem neuen Gesetz Defizite des alten Ausländergesetzes von 1990 behoben werden sollten. Unter anderem sollten die Abschaffung der Kettenduldungen, die Lösung von

Härtefällen durch die Härtefallregelung und eine Verbesserung des Flüchtlingsschutzes erreicht werden. Die bisherige Anwendungspraxis des Zuwanderungsgesetzes zeigt, dass bundesweit nur in wenigen Einzelfällen Anträge auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG positiv beschieden worden sind. Lediglich in Rheinland-Pfalz erhielten bislang über 1 000 geduldete Personen eine Aufenthaltserlaubnis. Für diese restriktive Anwendungspraxis sind insbesondere die im Dezember 2004 vom Bundesinnenministerium herausgegebenen vorläufigen Anwendungshinweise verantwortlich. Sie konterkarieren positive Intentionen des Gesetzgebers.

Während der Verhandlungen zum Zuwanderungsgesetz hat Rot-Grün wiederholt herausgestellt, dass die Praxis der Dauerduldungen nicht länger hingenommen werden soll. „Duldungen, insbesondere Kettenduldungen stellen keinen Aufenthaltstitel dar. Sie sollten auf insgesamt maximal ein Jahr begrenzt werden“, heißt es in dem Beschluss der SPD-Bundestagsfraktion von 2001. Auch Bündnis 90/Die Grünen hätten auf dem Parteitag im November 2003 beschlossen: „Der unwürdige Zustand langjähriger Kettenduldungen muss ein Ende haben.“

Die gesetzliche Umsetzung dieser politischen Absicht soll durch § 25 Abs. 4 S. 1 und 5 AufenthG erreicht werden. „Pro Asyl“ hatte die Regelungen frühzeitig als unzureichend kritisiert. Die nun vom Bundesinnenministerium ausgegebenen vorläufigen Anwendungshinweise übertreffen sogar noch die pessimistischen Erwartungen. Um bei den Ausländerbehörden eine verbesserte Praxis herbeizuführen, müssen endlich entsprechende Signale von der Bundesebene ausgehen, die dem Willen des Gesetzgebers entsprechen.

Die Anwendungshinweise zu § 25 Abs. 5 AufenthG lassen zentrale Punkte aus der Gesetzesbegründung außer Acht. Während restriktive Aspekte aufgegriffen wurden, fehlen wichtige Passagen, die die Überwindung der Kettenduldungen intendieren. Die Gesetzesbegründung sieht vor, dass die „subjektive Möglichkeit – und damit implizit auch die Zumutbarkeit – der Ausreise“ zu prüfen ist. Hiermit sollte der unbestimmte Rechtsbegriff des Ausreisehindernisses näher konturiert werden. Denn theoretisch ist die „freiwillige Ausreise“ fast immer möglich. Auf die faktische Ausreisemöglichkeit allein kann es jedoch nicht ankommen. Dann wäre der Anwendungsbereich des § 25 Abs. 5 AufenthG nahezu auf null reduziert. Da dies vom Gesetzgeber aber nicht

gewollt ist, ist es unabdingbar, dass von der Bundeseite deutlich gemacht wird, dass es auch auf die subjektive Möglichkeit der Ausreise ankommen muss.

Weiterhin fehlen in den vorläufigen Anwendungshinweisen die Vorgaben zum Umgang mit geduldeten Minderjährigen. Die Gesetzesbegründung sieht ausdrücklich vor, dass bei Minderjährigen ein positiver Ermessensgebrauch erfolgen soll. Minderjährige werden durch das Leben mit einer Duldung besonders stark in ihrer Entwicklung beschränkt, insbesondere durch die Verwehrung des Zugangs zu Ausbildungsplätzen, zu einem Studienplatz oder durch die Angst vor der Abschiebung.

Mit dem vorliegenden Antrag wird die Bundesregierung daher aufgefordert, gegenüber den Bundesländern bis Ende März 2006 für eine Klarstellung in den vorläufigen Anwendungshinweisen des Bundesinnenministeriums zu sorgen, die dem Ziel des Gesetzgebers entspricht. Hierin sind insbesondere die Zumutbarkeit einer Ausreise sowie die besondere Situation in Deutschland aufgewachsener Kinder und Jugendlicher zu berücksichtigen. Wenn auf dem vorgenannten Weg keine Änderung der Praxis der Bundesländer zu erreichen ist, soll die Bundesregierung dem Bundestag zeitnah einen Gesetzesentwurf zur Änderung von § 25 Abs. 5 Aufenthaltsgesetz vorlegen, der der Intention des Gesetzgebers gerecht wird.

Der heute dem Plenum vorliegende Antrag ergänzt den Gesetzesentwurf der Fraktion von Bündnis 90/Die Grünen für die Schaffung einer gesetzlichen Altfallregelung (Drucksache 16/218).

Ich bitte um Ihre Zustimmung zu diesem Antrag.

